

Baustellenordnung

A Allgemeines

A1 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Der Bauherr setzt einen Koordinator nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der Auftragnehmer hat dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Dazu ist der Auftragnehmer verpflichtet dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) eine Gefährdungsbeurteilung für seine Arbeiten nach §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes vorzulegen.

Der Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans. Er überprüft außerdem stichprobenartig die Einhaltung der weiteren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Die Tätigkeit des Koordinators nach BaustellV (SiGeKo) befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 6 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A 1) „Grundsätze der Prävention“. Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Firmen eine Abstimmung erforderlich ist, z.B. Arbeiten übereinander oder Arbeiten mit Gefahrstoffen, hat sich der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer vor Aufnahme der Arbeiten von der Bauleitung eine Person benennen zu lassen, die für eine gegenseitige sicherheitstechnische Abstimmung sorgt. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) gegenüber seinen Mitarbeitern. Zusätzlich hat der Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen und auch mit den Mitarbeitern der Objektüberwachung und dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) abzustimmen, wenn während seiner Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann. Über die Absprache ist ein Protokoll zu erstellen.

A2 Berichterstattung

Alle Unfälle, Schadensfälle und besonderen Vorkommnisse sind dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) mitzuteilen. Der Unfall ist im Bautagesbericht des Auftragnehmers zu vermerken.

A3 Besprechungen/ Sicherheitsbegehungen

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, die benannten Objektverantwortlichen, Aufsichtspersonen vor Ort und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu den vom Bauherrn, der Objektüberwachung bzw. dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) angesetzten Bau-, Koordinations- und Sicherheitsbesprechungen zu entsenden.

Des Weiteren wird der Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) in Abstimmung mit der Objektüberwachung in regelmäßigen Abständen die Aufsichtspersonen der Firmen zu Sicherheitsbegehungen der Baustelle einladen. Die Ergebnisse werden protokolliert.

A4 Personal

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Erfahrung und Sachkunde haben. Sie sind zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der übrigen auf der Baustelle tätigen Firmen verpflichtet.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonen vor Ort auf die Baustelle zu entsenden,

das mit den geltenden deutschen Vorschriftenwerk zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute, verantwortliche Aufsichtsperson vor Ort (DGUV Vorschrift 1, §6 / DGUV Vorschrift 38, §4 (1)) muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein. Personen, die wissentlich gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn (BBR) oder seiner Beauftragten (Objektüberwachung, Koordinator nach BaustellV (SiGeKo)) nicht Folge leisten, sind nach Aufforderung des Bauherrn unverzüglich abzurufen und durch qualifiziertes Personal zu ersetzen.

A5 Unterweisung

Vor Beginn der Arbeiten der Hauptauftragnehmer erfolgt ein Sicherheitsgespräch mit der Objektüberwachung, dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) und den Objektverantwortlichen, Aufsichtspersonen vor Ort und Fachkräften für Arbeitssicherheit der jeweiligen Firma. Während der Bauphase hat jede Aufsichtsperson vor Ort bei dem ihr unterstellten Personal, insbesondere bei neu eingestellten Kräften, Unterweisungen für Arbeitssicherheit vorzunehmen und diese regelmäßig zu wiederholen. Die Aufsichtsperson vor Ort hat die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung sowie die Instandhaltung der Schutzeinrichtungen zu veranlassen und zu überwachen.

A6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach gesetzlichen und tariflichen Vorgaben bzw. spezifischen Betriebsvereinbarungen. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei der zuständigen Behörde (z.B. Sonn- und Feiertagsarbeit) einzuholen.

A7 Weitergabe von Leistungen

Leistungen dürfen nur mit der Zustimmung des Bauherrn weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A 1) „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

B Arbeitsstätten

B1 Dokumentation Unternehmer

Für das Bauvorhaben sind die Leitung und die Aufsicht durch einen fachlich geeigneten Vorgesetzten und Aufsichtführenden festgelegt, und die Verantwortungsbereiche und die Weisungsbefugnis der Leitung/ Aufsicht sind allen Beschäftigten und allen am Bau Beteiligten bekannt zu machen. Für die Ausführung aller Vertragsarbeiten sind dem Bauherrn und seinen Vertretern ein oder mehrere Koordinatoren nach DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A 1) § 6 schriftlich zu benennen, der/ die für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist / sind.

B2 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Für jeden Arbeitsablauf, alle Tätigkeiten und Maschineneinsätze müssen Gefährdungsanalysen

vorliegen. Ein Arbeitsbeginn ist nur möglich, wenn eine solche Gefährdungsanalyse frühzeitig vorliegt und genehmigt ist.

Änderungen und/ oder Störungen sind unverzüglich zu melden. Die Arbeit ist dann einzustellen und der Arbeitsplatz zu sichern. Das weitere Vorgehen ist abzustimmen und die Gefährdungsanalyse anzupassen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, pro Jahr an einer Sicherheitsunterweisung teilzunehmen.

B3 Betriebsanweisung Gefahrstoffe

Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die Gefahren für den Menschen hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und Sprache der Versicherten abzufassen und an geeigneter Stelle am Betriebsort jederzeit zugänglich zu sein.

B4 Betriebsanweisung Geräte

Es müssen für alle Maschinen und Geräte Betriebsanweisungen vorliegen, um den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang zu gewährleisten. Die Betriebsanweisung ist den Versicherten bekannt zu machen. Sie muss für die Versicherten am Betriebsort jederzeit zugänglich sein.

B5 Ersthelfer

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern (mind. 10 % der Beschäftigten) und Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht. Hierzu ist besonders die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ zu beachten. Die Ausbildungsbescheinigungen der Ersthelfer (Ausbildung: 8 Doppelstunden) sind vor Beginn der Arbeiten dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) vorzulegen. Eine Liste mit den eingesetzten Ersthelfern ist regelmäßig zu aktualisieren und vorzulegen. Hierzu ist besonders die DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A 1) „Grundsätze der Prävention“ zu beachten.

B6 Sauberkeit, Hygiene

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, sowie den Arbeitsplatz in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht, trifft die Objektüberwachung des Bauherrn nach fruchtlosem Fristablauf Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechend gewartet sowie gereinigt werden. Sie sind bestimmungsgemäß zu nutzen und sauber zu halten. Verunreinigungen sind zu vermeiden.

B7 Drogen- und Alkoholmissbrauch

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Baustellengelände untersagt. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Drogen- und Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr bzw. die Objektüberwachung behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

B7 Rauchen

Das Rauchen ist aufgrund der erhöhten Brandgefährdung innerhalb des Gebäudes untersagt.

B8 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust sowohl eigener als auch beigestellter Gegenstände (z.B.: Arbeitsmittel etc.) zu treffen. Die administrative Abwicklung nach erfolgtem Diebstahl oder Verlust hat der Auftragnehmer selbst vorzunehmen. Durch den Bauherrn erfolgt keine Haftung.

C Arbeitssicherheit

C1 Vorschriften, Fachkräfte

Der Auftragnehmer hat gemäß Arbeitsschutzgesetz zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Nachweise über die notwendigen Unterweisungen sind auf Verlangen vorzuweisen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bzgl. des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Die AN sind verpflichtet, dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) nachzuweisen, wie die innerbetriebliche sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung organisiert wird. Der Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) ist befugt, die Arbeiten bei unmittelbarer Gefahr in Verzug bis zu Beseitigung des Mangels einzustellen.

C2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in den Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) vorgelegt werden. Besondere Nachweise sind in Absprache mit den zuständigen Behörden festzulegen.

C3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege entsprechend § 12 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C 22) „Bauarbeiten“ mit Einrichtungen versehen werden, die ein Abstürzen von Personen verhindern. Bei Arbeiten in Höhen > 2,00 m sind die Beschäftigten durch zwangsläufig wirkende Maßnahmen (Seitenschutz, Schutz- oder Fanggerüste oder Netze) zu sichern. Bei kurzfristigen Montagearbeiten darf PSA verwendet werden, wenn geeignete Anschlagseinrichtungen vorhanden sind (Anschlagmöglichkeit oberhalb des Benutzers!). Das verwendete Auffangsystem ist mit allen erforderlichen Bauteilen zu benutzen (z.B. Auffanggurt und Höhensicherungsgerät oder Auffanggurt, Verbindungsmittel, mitlaufender Seilkürzer und Falldämpfer). Die Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen erst genutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen von dem zuständigen Aufsichtsführenden überprüft und freigegeben wurden. Bereiche, in denen Personen durch herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Der Aufsichtsführende muss diese Bereiche festlegen. Sie sind zu kennzeichnen und abzusperren oder durch Warnposten zu sichern. Durch den Gefahrenbereich verlaufende Verkehrswege für Mitarbeiter und eventuell Besucher sind durch ausreichend dimensionierte Schutztunnel bzw. Schutzdächer wirksam gegen herabfallende Gegenstände (z.B. Steinschlag) zu schützen.

C4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

An den elektrischen Anlagen der Baustelle und der Baustromversorgung sind Eingriffe durch Unbefugte verboten. Erweiterungen und Änderungen der Anlage dürfen ausschließlich von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden. Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI- Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand entsprechend der DGUV Vorschrift 3 (bisher BGV A 3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sein. Alle beweglichen Kabel müssen baustellengeeignet sein (Gummischlauchleitungen!). Beschädigte Leitungen (Isolierung, Stecker, Zugentlastung) sind unverzüglich zu entfernen und erst nach Instandsetzung durch eine Elektrofachkraft wieder einzusetzen.

C5 Baumaschinen und -geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.

C6 Gerüste

Der Gerüstersteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar in der Nähe des Gerüstzugangs und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- DIN 4420 / DIN EN 12810 und DIN EN 12811
- Gerüstgruppe und Nutzgewicht
- Gerüstersteller, Auftraggeber
- Freigabedatum
- Unterschrift Auftraggeber und Gerüstersteller

Fehlt die Freigabe bzw. sind Mängel erkennbar, darf das Gerüst nicht betreten werden. Nicht freigegebene Gerüste sind durch den Gerüstersteller an den Leitergängen mit einem Hinweisschild „Betreten verboten“ zu kennzeichnen. Bei Sondergerüsten, die von der Regelausführung abweichen, sind die erforderlichen Unterlagen (z.B. statischer Nachweis, bauaufsichtliche Zulassungs- und Prüfbescheide) ohne Aufforderung vor Beginn der Gerüsterstellung bzw. Freigabe der Objektüberwachung und dem Koordinator nach BaustellIV (SiGeKo) vorzulegen. Werden Gerüste von einem anderen Unternehmer benutzt, so ist eine Übergabe durchzuführen, wobei sich der Benutzer vor Aufnahme der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen hat. Veränderungen am Gerüst dürfen nur durch den Gerüstersteller vorgenommen werden.

C 7 Material- und Arbeitsmittelanlieferung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung sachgerecht sowie bestimmungsgemäß erfolgt, ohne Gefährdung Dritter, der Baustelleneinrichtung und der Umwelt. Für das Abladen, den Weitertransport und die Lagerung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Auftragnehmer selbst verantwortlich.

C8 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Strahlmittel, Gase, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung ist dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) mitzuteilen bzw. mit dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) abzustimmen. Gefahrstofflager sind durch eindeutige Beschilderung nach GefStoffV und der DGUV Vorschrift 9 (bisher BGV A 8) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu kennzeichnen und entsprechend den Vorschriften einzurichten und zu betreiben. Vor Beginn der Arbeiten sind die EG-Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen für die entsprechenden Stoffe der Bauleitung und dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) vorzulegen. Alle Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen nachweisbar unterwiesen werden. Chemikalien, die Grundwasser oder den Boden schädigen können (z.B. Hydraulikflüssigkeit, Treibstoffe usw.), müssen während Lagerung, Transport oder Abfüllung gegen Verschütten oder Auslaufen gesichert sein. Dies darf z.B. nur mit geeigneten Auffangwannen oder in Betontassen, die beständig und flüssigkeitsundurchlässig sind, erfolgen. Das Auffangvolumen darf 10 v.H. der gelagerten Menge oder den Inhalt des größten Gebindes nicht unterschreiten.

C9 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die zur Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle der Art der Arbeit und dem Grad der Gefährdung angemessene persönliche Schutzausrüstung zu stellen. Das Betreten der Baustelle ist nur mit entsprechenden Sicherheitsschuhen, Warnweste und Schutzhelm gestattet! Personen ohne die erforderliche Schutzausrüstung werden nach wiederholtem Verstoß der Baustelle verwiesen. Deren jeweils zuständige Aufsichtsperson wird schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

C10 Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen (z.B. Schutznetze, Abdeckungen) ist strengstens verboten. Der Bauherr bzw. die Objektüberwachung wird Personen, die solche Handlungen vornehmen oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, nach eigenem Ermessen von der Baustelle verweisen. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. Geländer entfernt werden müssen, so ist dies vorher mit der Objektüberwachung abzustimmen und die ungesicherte Stelle auf andere Weise zu sichern, z.B. durch eine Aufsicht oder Anbringung einer festen Absperrung. Flatterband als Absturzsicherung ist nicht zugelassen.

C11 Meldung / Beseitigung von Sicherheitsmängeln

Stellt ein Beschäftigter einen gewerkeübergreifenden Sicherheitsmangel fest (z.B. Absturzgefahr durch fehlenden Seitenschutz), so hat er dies seiner Aufsichtsperson vor Ort, der Objektüberwachung oder ggf. dem Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) unverzüglich zu melden. Der Gefahrenbereich ist bis zur vollständigen Beseitigung des Sicherheitsmangels zu sichern, z.B. durch Sicherungsposten.

C12 Kranführerkommunikation

Um eine reibungslose und sichere Kommunikation der Kranführer auf der Baustelle herzustellen, ist ausschließlich eine abgestimmte baustellenbezogene Funkfrequenz zu nutzen. Es dürfen nur damit kompatible Funkgeräte zum Einsatz gebracht werden. Die Kranvorfahrtsregelung ist durch den AN mit den Betreibern von mindestens zwei Kranen und überschneidenden Schwenkbereichen zu erstellen und zum störungsfreien Kranbetrieb einzuhalten. Die Kranführer sind entsprechend zu unterweisen.

D Brand-, Blitzschutz

D1 Lagerung von Gasen

Brenngase bilden mit der Luft gefährliche explosive Gemische. Beim Austritt von Acetylen besteht durch die weite Spanne der Explosionsgrenzen (1,5 – 82 Vol.-%) praktisch immer akute Explosionsgefahr. Beim Austritt von Flüssiggas, das etwa zweimal so schwer wie Luft ist, besteht die Gefahr der unkontrollierten Ansammlung in Schächten, Gruben und Kanälen.

Daher gilt auf der Baustelle:

- Schwere Gase (Butan, Propan etc.) werden nach Beendigung der Arbeiten aus dem Gebäude entfernt!
- Leichte Gase (Acetylen) können für den Tagesbedarf im Gebäude verbleiben!
- Bei allen nicht in Gebrauch befindlichen Gasflaschen müssen die Schutzkappen aufgeschraubt sein!

Generell findet die Lagerung von brennbaren Gasen (Druckgasflaschen) nur auf der jeweiligen Baustelleneinrichtungsfläche statt. Werden Gasflaschen in Containern o. Ä. gelagert, müssen diese Lagerräume ausreichend be- und entlüftet werden.

Gasflaschen dürfen nicht zusammen mit leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen gelagert werden.

D2 Erlaubnisschein für Feuerarbeiten

Grundsätzlich gelten für Feuerarbeiten die Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz. Der Unternehmer hat vor Beginn der Schweißarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen dafür zu sorgen, dass die Brand- und Explosionsgefahr beseitigt wird. Lässt sich die Explosionsgefahr nicht beseitigen, darf auf keinen Fall geschweißt werden! Lässt sich die Brandgefahr in den Bereichen aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, hat die Aufsichtsperson vor Ort die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Einzelfall in einer schriftlichen Schweiß- bzw. Feuererlaubnis festzulegen. Diese ist vom auszuführenden Schweißer auf der Baustelle bereitzuhalten. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, dass er die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat. Die Objektüberwachung und der Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) werden im Rahmen von regelmäßigen Begehungen Stichproben hierzu vornehmen.

D3 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Alle Verpackungsmaterialien und andere brennbare Restmaterialien sind arbeitstäglich aus dem Gebäude zu entfernen. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löschleinrichtungen bereitzustellen.

D4 Brandfall / Flucht- und Rettungswege

Flure und Verkehrswege sowie Treppen innerhalb des Gebäudes sind stets freizuhalten und dienen im Brandfall als Flucht- und Rettungswege.

D5 Feuerlöschmittel / Hydranten

Bei der Ausführung von Bauarbeiten müssen vom Auftragnehmer nach Art und Umfang der Brandgefährdung und nach der Größe des zu schützenden Bereichs (z.B. Büro-, Lager- und Werkstattcontainer bzw. -räume) Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Einsatzbereitschaft von Feuerlöschern ist jederzeit zu gewährleisten. Bei Tätigkeiten mit einer Brandgefährdung (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder bei der Anwendung von Verfahren, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z. B. Farbspritzen, Flammarbeiten) ist ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

D6 Blitzschutz / Potentialausgleich

Einrichtungen des Auftragnehmers, wie z.B. Krane, Aufzüge, Gerüste etc., die zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, sind mit Blitzschutzeinrichtungen und Potentialausgleich zu sichern.

E Umweltschutz

E1 Lärm

Der Auftragnehmer ist als Betreiber lärmerzeugender Anlagen (Baumaschinen, Geräte, etc.) gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, diese dem jeweiligen Stand der Technik anzugleichen bzw. die entsprechenden lärmdämpfenden Maßnahmen vorzunehmen oder bei Kauf oder Anmietung sich nachweisen zu lassen, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Grundsätzlich müssen die eingesetzten Anlagen (Baumaschinen, Geräte, etc.) den Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV) und den Grundsätzen des Ordnungsrechts, insbesondere der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zum Schutz gegen Baulärm, sowie der Geräte -und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV entsprechen.

Des Weiteren gelten die Anforderungen gemäß der Gebäudezertifizierung nach dem Bewertungssystem Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB).